

Betreff: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**Bekanntmachung über die Aufhebung einer Treuhandschaft
vom 8. August 1990**

(Bundesanzeiger Nr. 151 vom 15. August 1990)

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bau-sparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) habe ich heute die Treuhandschaft des nach § 4 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (BGBl. I S. 33) zum Treuhänder bestellten

Rechtsanwalts
Dr. jur. Harald Seiler,
Bonn,

über das im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) vorhandene Vermögen des

Bankhauses Seemann & Co. KG,
früher Beuthen/OS,
aufgehoben.

Die Aufhebung der Treuhandschaft wird mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. Von diesem Zeitpunkt an können Ansprüche gegen das genannte Kreditinstitut, die bisher noch nicht bei dem früheren Treuhänder aufgrund des im Bundesanzeiger Nr. 69 vom 11. April 1980, S. 9, veröffentlichten Gläubigeraufrufes angemeldet oder wegen nicht fristgerechter Anmeldung von der Abwicklung ausgeschlossen worden sind, bei der für die Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes haftenden Berechtigten, an die das verbliebene Vermögen herausgegeben worden ist,

Frau
Erika Müller,
Auf der Schanze 20,
6380 Bad Homburg v. d. H.,
geltend gemacht werden.

Die Berechtigte haftet nur für die Ansprüche, die nach den §§ 2 bis 7 des oben genannten Gesetzes vom 21. März 1972 gegen den Treuhänder hätten geltend gemacht werden können. Hierbei handelt es sich um Ansprüche von Personen, die oder deren Rechtsvorgänger bei Schließung des Kreditinstituts im Jahre 1945 Ansprüche gegen das Kreditinstitut aus Guthaben oder sonstigen Forderungen hatten, hierauf bisher noch keine Entschädigung erhalten haben und spätestens am 30. März 1980 ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatten oder einem ausländischen Staat angehörten, für den das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 in Kraft getreten ist. Die Ansprüche aus Guthaben werden ab 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1980 verzinst. Die Haftung ist auf das an die Berechtigte herausgegebene Vermögen beschränkt. Die Ansprüche gegen das oben genannte Kreditinstitut und gegen die für dessen Verbindlichkeiten haftende Berechtigte verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Berlin, den 8. August 1990
V 3 — Z 23 — 2312016

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Im Auftrag

Dr. Miletzki